

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)454 D



2^B Advice

The Privacy Benchmark

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG - SCORINGÄNDERUNGSGESETZ - BT-DRUCKSACHE 18/4864

V.1.0

Innenausschuss des Deutschen Bundestages:
Montag, 30. November 2015, 14.00 Uhr

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht ohne schriftliche Genehmigung der 2B Advice GmbH kopiert, vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder anderweitig reproduziert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Auszüge.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Die 2B Advice GmbH ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigungen Änderungen vorzunehmen oder die Dokumente/ Software im Sinne des technischen Fortschritts weiterzuentwickeln.

Irrtümer vorbehalten.

Warennamen werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt.

Alle Waren- und Produktnamen sind Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Eigentümer. 2B Secure ist eine eingetragene Marke der 2B Advice GmbH

Bei der Zusammenstellung von Texten und Abbildungen wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler sind willkommen. Zu diesem Zweck richten Sie bitte Ihre Anmerkungen an:

2B Advice GmbH
Joseph-Schumpeter-Allee 25
53227 Bonn
Tel_+49 228 926 165 100
Fax_+49 228 926 165 109
Mail_info@2b-advice.com

© 2015

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	3
2	<i>Anlass für die Erstellung dieses Dokuments</i>	4
3	<i>Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	5
3.1	VORABKONTROLLPFLICHT FÜR SCORINGVERFAHREN	5
3.2	ERGÄNZUNG VERFAHRENSBESCHREIBUNG	5
3.3	BESCHRÄNKUNG NUTZUNGSBEFUGNIS ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER DATEN	5
3.4	UNTERRICHTUNGSPFLICHT	5
3.5	Wissenschaftlichkeit	5
3.6	VORVERLAGERUNG BenachrichtigungSPFLICHT	6
3.7	ERWEITERUNG DER AUSKUNFTSPFLICHT	6
3.8	ABLEHNUNGSGRUND BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS	6
3.9	Sonstiges	6
4	<i>Stellungnahme</i>	7
4.1	Vorabkontrollpflicht für Scoringverfahren	7
4.2	Ergänzung Verfahrensbeschreibung	7
4.3	Beschränkung Nutzungsbefugnis öffentlich zugänglicher Daten ...	8
4.4	Unterrichtungspflicht	8
4.5	Wissenschaftlichkeit	9
4.6	Vorverlagerung Benachrichtigungspflicht	9
4.7	Erweiterung der Auskunftspflicht	10
4.8	Ablehnungsgrund Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	11
4.9	Auskunftsformular	12
4.10	taggenaue Fristbestimmung	12
4.11	Aufsichtsbehördliche Prüfungspflicht	12
4.12	Evaluierungspflicht	13
4.13	In-Kraft-Treten	13

2 ANLASS FÜR DIE ERSTELLUNG DIESES DOKUMENTS

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages führt am 30. November 2015 eine öffentliche Anhörung durch, zu der Karsten Neumann, Associate Partner der 2B Advice GmbH als Sachverständiger eingeladen wurde.

Gegenstand der Anhörung:

*„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundesdatenschutzgesetzes - Verbesserung der
Transparenz und der Bedingungen beim Scoring
(Scoringänderungsgesetz)
BT-Drucksache 18/4864“*

Federführend:

Innenausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss Digitale Agenda

Berichtersteller/in:

Abg. Stephan Mayer (Altötting) [CDU/CSU]

Abg. Gerold Reichenbach [SPD]

Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Konstantin von Notz [BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN].

hierzu:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)450 zum Scoringänderungsgesetz

3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

3.1 VORABKONTROLLPFLICHT FÜR SCORINGVERFAHREN

Das gesetzgeberische Ziel einer Klarstellung der Vorabkontrollpflicht ist rechtssystematisch durch eine Ergänzung des § 4d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 um die Formulierung „oder für die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen erhoben oder verwendet werden,“ zu erreichen.

3.2 ERGÄNZUNG VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Der Vorschlag einer Pflicht zur Beschreibung des Berechnungsverfahrens geht angesichts der fehlenden Konkretisierung der Anforderung am gesetzgeberischen Ziel einer Erhöhung der Transparenz vorbei. Das gesetzgeberische Ziel einer Erhöhung der Transparenz kann durch eine Ergänzung des § 4e Satz 1 Nummer 5 um die Formulierung „sowie bei einer Erhebung oder Verwendung zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes alle Datenarten und deren Gewichtung durch das verwendete mathematisch-statistische Verfahren,“ erreicht werden.

3.3 BESCHRÄNKUNG NUTZUNGSBEFUGNIS ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER DATEN

Überzeugend ist der Ansatz generell nicht. Das gesamte Datenschutzrecht knüpft die Zulässigkeit der Verwendung von bestimmten Datenkategorien an deren Zweckbestimmung an – Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Damit wäre es rechtssystematisch sinnvoll, die zulässigen Datenkategorien für die Verarbeitung zum Zweck der Bonitätsbewertung abschließend aufzuzählen und nicht einzelne Kategorien zu verbieten.

3.4 UNTERRICHTUNGSPFLICHT

Die Ergänzung der bisherigen Regelung um die Pflicht zur besonderen Hervorhebung des Hinweises folgt der bekannten und akzeptierten Systematik für Einwilligungserklärungen. Mit der Änderung durch den Änderungsantrag auf A-Drs. 18(4)450 wird das Schriftformerfordernis begrüßenswert auf die Anforderung Textform reduziert.

3.5 WISSENSCHAFTLICHKEIT

Soweit der Zweck Datennutzung zur Bonitätsbewertung zulässig ist, erübrigt sich jeder Versuch zur Regulierung der Art und Weise, wie diese Daten dann diskriminierungsfrei verarbeitet werden. Ein gewollter Diskriminierungsschutz für Marktteilnehmer /Verbraucher im privatrechtlichen Verhältnis ist im Privatrecht zu verorten.

3.6 VORVERLAGERUNG BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT

Die vorgesehenen Änderungen erweitern die Unterrichtungspflicht im Fall einer geschäftsmäßigen Speicherung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung um die Information bereits inhaltlich und terminlich auf den Zeitpunkt der Speicherung der Daten, nicht erst wie bisher bei der erstmaligen Übermittlung. Damit werden bisher bestehende wichtige Informationslücken geschlossen.

3.7 ERWEITERUNG DER AUSKUNFTSPFLICHT

Der Vorschlag erweitert die Benachrichtigungspflicht inhaltlich um wesentliche Punkte zur Förderung des Verständnisses für die Auskunft und ist daher zu begrüßen. Allerdings bleibt es unverständlicher Weise auch nach diesem Vorschlag bei der Auskunftserstattung ausschließlich zu den Daten, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens erhoben oder erstmalig gespeichert wurden, § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Bei Umsetzung der vorangehenden Änderungsvorschläge kann eine jährliche Unterrichtung unterbleiben. Bei einer Benachrichtigung im Falle der erstmaligen Speicherung jeder neuen Information ist keine Lücke in der Unterrichtung der Betroffenen mehr ersichtlich. Eine jährliche Information wäre nicht erforderlich.

3.8 ABLEHNUNGSGRUND BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

Empfehlenswert wäre hier eine Kombination bestehender Kontrollrechte wie folgt: „Soll die Ablehnung des Auskunftsbegehrens wegen der Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsbedingungen erfolgen, unterrichtet die verantwortliche Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde und den Betroffenen hierüber“.

3.9 SONSTIGES

Eine Formularregelung erscheint angesichts der klaren gesetzlichen Bestimmung zu den Inhalten der Auskunftspflicht überflüssig und verzögert das In-Kraft-Treten der vorgesehenen Regelung erfahrungsgemäß erheblich. Eine Erforderlichkeit hierfür ist nicht erkennbar.

Eine Evaluierungspflicht ohne gleichzeitige Berichtspflichten der betroffenen verantwortlichen Stellen und der Aufsichtsbehörden wird regelmäßig zum Formalismus. Zumindest sollten die Evaluierungsfragen bereits mit In-Kraft-Treten formuliert werden, um die erforderliche Datenbasis für eine Evaluierung schaffen zu können.

Für eine Umsetzung einiger Anforderungen des Gesetzes an Auskunft und Benachrichtigung der Betroffenen benötigt die Wirtschaft eine Umsetzungsfrist zur Entwicklung und Einführung der erforderlichen technischen Systeme. Diese Frist sollte nicht unter einem Jahr liegen.

4 STELLUNGNAHME

4.1 VORABKONTROLLPFLICHT FÜR SCORINGVERFAHREN

1. In § 4d Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Ferner ist im Fall des § 28b eine Vorabkontrolle stets durchzuführen.“

Die Neuregelung soll offensichtlich eine Pflicht zur Durchführung einer Vorabkontrolle bei der Einführung eines Scoringverfahrens einführen. Der Verweis auf § 28b geht dabei jedoch fehl. Der § 28b definiert die Zulässigkeit der Erhebung oder Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes sowie die Bedingungen für die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes. Er beschreibt jedoch kein Verfahren automatisierter Datenverarbeitung. Die Regelung in § 4d Absatz 5 knüpft zu Recht an die Art der verarbeiteten Daten an – unabhängig von der Zulässigkeitsgrundlage. Die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes für zukünftiges Verhalten weist ohne Zweifel besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen auf und unterliegen damit bereits jetzt gem. § 4d Absatz 5 Satz 1 der Vorabkontrolle.

Das gesetzgeberische Ziel einer Klarstellung ist rechtssystematisch durch eine Ergänzung des § 4d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 um die Formulierung „oder für die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen erhoben oder verwendet werden,“ zu erreichen.

Entgegen der Behauptung der Gesetzesbegründung ist die Meldung dann nicht an die Aufsichtsbehörde zu richten, wenn das Unternehmen einen internen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Gem. § 4d Absatz 2 entfällt die Meldepflicht, wenn die verantwortliche einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat. Die gesetzgeberische Zielstellung ist nur umsetzbar, wenn Scoringverfahren in den Katalog des § 4d Absatz 4 aufgenommen wird.

4.2 ERGÄNZUNG VERFAHRENSBESCHREIBUNG

2. § 4e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. im Fall des § 28b eine Beschreibung des wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens sowie Angaben zu § 28b Nummer 4.“

Die Ergänzung bezieht sich offensichtlich auf § 4e Satz 1. Ein Bezug auf eine Zulässigkeitsnorm ist rechtssystematisch fehlerhaft. Der Vorschlag einer Pflicht zur Beschreibung des Berechnungsverfahrens geht angesichts der fehlenden Konkretisierung der Anforderung am gesetzgeberischen Ziel einer Erhöhung der Transparenz vorbei.

Das gesetzgeberische Ziel einer Erhöhung der Transparenz kann durch eine Ergänzung des § 4e Satz 1 Nummer 5 um die Formulierung „sowie bei einer Erhebung oder Verwendung zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes alle Datenarten und deren Gewichtung durch das verwendete mathematisch-statistische Verfahren,“ erreicht werden.

Der Verweis auf die Anforderung nach § 28b Nummer 4 umfasst die Daten der Unterrichtung des Betroffenen. Hierbei wird es sich – wenn überhaupt jemals diese Variante benutzt werden sollte – um dynamische Angaben, da diese Unterrichtung je Betroffener zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen wird. Eine solche Anforderung ist nicht praktikabel und führt zu keinem ersichtlichen Transparenzgewinn.

4.3 BESCHRÄNKUNG NUTZUNGSBEFUGNIS ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER DATEN

3. § 28b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts zum Zwecke der Bonität keine Anschriftendaten, Daten aus sozialen Netzwerken, Daten aus Internetforen, Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Geschlecht, zu einer Behinderung oder Daten nach § 3 Absatz 9 genutzt werden,“.

Mit der Ergänzung der Nummer 4 soll eine spezielle Regelung zur Unzulässigkeit der ansonsten grundsätzlich zulässigen Verwendung allgemein zugänglicher Daten (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 BDSG) zum Zweck der Einschätzung der Zahlungsfähigkeit getroffen werden. Die Formulierung „zum Zweck der Bonität“ ist hier irreführend und daher zu konkretisieren. Angaben zu Staatsangehörigkeit, einer Behinderung und zum Geschlecht sind zudem vom § 3 Absatz 9 bereits umfasst.

Eine generelle Untersagung der Nutzung der Anschriftendaten wird, wenn diese durchsetzbar wäre, zu anderen Formen der geografischen Zuordnung führen und geht daher an der Zielstellung vorbei. Hier wäre eine abstraktere Beschreibung erforderlich.

Überzeugend ist der Ansatz generell nicht. Das gesamte Datenschutzrecht knüpft die Zulässigkeit der Verwendung von bestimmten Datenkategorien an deren Zweckbestimmung an – Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Damit wäre es rechtssystematisch sinnvoll, die zulässigen Datenkategorien für die Verarbeitung zum Zweck der Bonitätsbewertung abschließend aufzuzählen und nicht einzelne Kategorien zu verbieten.

4.4 UNTERRICHTUNGSPFLICHT

3. § 28b wird wie folgt geändert:

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Betroffene vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung seiner Daten schriftlich unterrichtet worden ist. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren. Soll die Unterrichtung zusammen mit anderen Erklärungen erfolgen, ist sie besonders hervorzuheben.“

Die Ergänzung der bisherigen Regelung um die Pflicht zur besonderen Hervorhebung des Hinweises folgt der bekannten und akzeptierten Systematik für Einwilligungserklärungen. Mit der Änderung durch den Änderungsantrag auf A-Drs. 18(4)450 wird das Schriftformerfordernis begrüßenswert auf die Anforderung Textform reduziert.

4.5 WISSENSCHAFTLICHKEIT

3. § 28b wird wie folgt geändert:

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren muss dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprechen. Das Nähere zu den Anforderungen an das wissenschaftlich anerkannte mathematisch-statistische Verfahren bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung löst nicht das Problem der fehlenden Wissenschaftlichkeit. Im Datenschutzrecht geht es immer um den Schutz der personenbezogenen Daten vor einem Missbrauch. Der Gesetzgeber ist berufen zu entscheiden, ob eine Nutzung von personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck zulässig ist.

Soweit der Zweck Datennutzung zur Bonitätsbewertung zulässig ist, erübrigt sich jeder Versuch zur Regulierung der Art und Weise, wie diese Daten dann diskriminierungsfrei verarbeitet werden. Ein gewollter Diskriminierungsschutz für Marktteilnehmer /Verbraucher im privatrechtlichen Verhältnis ist im Privatrecht zu verorten. Das Datenschutzrecht ist hier der falsche Ort für, wenn auch begrüßenswerte, Diskriminierungsschutzversuche im Privatrechtsverhältnis.

4.6 VORVERLAGERUNG BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT

4. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „oder geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „der Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.

Die vorgesehene Änderung erweitert die Unterrichtungspflicht im Fall einer geschäftsmäßigen Speicherung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung um die Information bereits zum Zeitpunkt der Speicherung der Daten, nicht erst wie bisher bei der erstmaligen Übermittlung. Damit wird eine bisherige wichtige Transparenzlücke geschlossen. Die vorgesehene jährliche Mitteilung kann damit entfallen.

4.7 ERWEITERUNG DER AUSKUNFTSPFLICHT

5. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „die verwendeten Einzeldaten, die Gewichtung der verwendeten Daten, die verwendeten Vergleichsgruppen und die Zuordnung der betroffenen Personen zu den Vergleichsgruppen, die in die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts einfließen,“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Dauer der Speicherung.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang zu diesen Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

ff) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

gg) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Der Vorschlag erweitert die Benachrichtigungspflicht inhaltlich um wesentliche Punkte zur Förderung des Verständnisses für die Auskunft und ist daher zu begrüßen.

Allerdings bleibt es unverständlicher Weise auch nach diesem Vorschlag bei der Auskunftserstattung ausschließlich zu den Daten, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Zugang des Auskunftsverlangens erhoben oder erstmalig gespeichert wurden, § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Auskunftsteilen, die einen Wahrscheinlichkeitswert oder einen Bestandteil des Wahrscheinlichkeitswerts für Zwecke des § 28b berechnen, haben dem Betroffenen einmal jährlich unverlangt in Schriftform kostenlos Auskunft über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten zu erteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch eine einmalige Mitteilung an den Betroffenen erfüllt werden, die dem Betroffenen über eine Internetplattform den jederzeitigen Zugriff auf seine Daten ermöglicht. Satz 3 gilt nicht, wenn der Betroffene dem Zugriff auf seine Daten über eine Internetplattform widerspricht. In der einmaligen Mitteilung ist der Betroffene durch eine deutliche und hervorgehobene Angabe über die Möglichkeit des Widerspruchs in Kenntnis zu setzen. Die näheren Anforderungen an die Datensicherheit der Internetplattform bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Bei Umsetzung der vorangehenden Änderungsvorschläge kann eine jährliche Unterrichtung unterbleiben. Bei einer Benachrichtigung im Falle der erstmaligen Speicherung jeder neuen Information ist keine Lücke in der Unterrichtung der Betroffenen mehr ersichtlich. Eine jährliche Information wäre nicht erforderlich.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „die verwendeten Einzeldaten, die Gewichtung der verwendeten Daten, die verwendeten Vergleichsgruppen und die Zuordnung der betroffenen Personen zu den Vergleichsgruppen, die in die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts einfließen sowie“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Dauer der Speicherung.“

Die inhaltliche Erweiterung der Auskunftspflicht ist zu begrüßen und führt zu einer wirksamen Verbesserung der Transparenz.

4.8 ABLEHNUNGSGRUND BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNIS

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zugang zu diesen Informationen kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis schützt verfassungsmäßige Rechte der Unternehmensausübung und bedarf daher zu Recht einer vorherigen umfassenden verfassungsrechtlichen Prüfung. Bisher kennt das Datenschutzrecht eine Einschränkung im Zusammenhang mit den Kontrollbefugnissen der Aufsichtsbehörden und im Rahmen einer Unterrichtung nach § 42a BDSG. Empfehlenswert wäre hier wahrscheinlich eine Kombination wie folgt: „Soll die Ablehnung des Auskunftsbegehrens wegen der Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsbedingungen erfolgen, unterrichtet die verantwortliche Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde und den Betroffenen hierüber“.

4.9 AUSKUNFTSFORMULAR

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die nach den Absätzen 2, 2a und 4 zur Auskunft verpflichteten Stellen haben hierfür ein vorgegebenes Formular zu nutzen. Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium des Innern das verbindliche Formular.“

Eine Formularregelung erscheint angesichts der klaren gesetzlichen Bestimmung zu den Inhalten der Auskunftspflicht überflüssig und verzögert das In-Kraft-Treten der vorgesehenen Regelung erfahrungsgemäß erheblich. Eine Erforderlichkeit hierfür ist nicht erkennbar.

4.10 TAGGENAUE FRISTBESTIMMUNG

6. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „am Ende des vierten“ durch die Wörter „nach vier“ und die Wörter „am Ende des dritten Kalenderjahres beginnend mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt“ durch die Wörter „nach drei Jahren“ ersetzt. Eine taggenaue Fristbestimmung führt erfahrungsgemäß zu einem erheblichen technischen und organisatorischen Aufwand, der angesichts des Transparenzgewinnes nicht gerechtfertigt erscheint.

4.11 AUFSICHTSBEHÖRDLICHE PRÜFUNGSPFLICHT

7. In § 38 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Werden Daten nach § 28b zum Zwecke der Bonität erhoben oder gespeichert, soll die Aufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der §§ 28b und 34 Absatz 2 und 2a kontrollieren.“

Diese Soll-Vorschrift führt zu einem möglichen Prüfaufwand in den Aufsichtsbehörden und beschränkt diese somit in ihrer Entscheidungsfreiheit über Schwerpunkte und Umfang der Kontrollen. Angesichts der schon heute festzustellenden Bearbeitungsfristen bei anlassbezogenen Beschwerden der Betroffenen oder bei Genehmigungsverfahren

beispielsweise für Binding Corporate Rules erscheint es ohne personelle Verstärkung unrealistisch und Unabhängigkeitsgefährdend, eine solche Pflicht – wenn auch nur als „Soll“-Anordnung – einführen zu wollen.

4.12 EVALUIERUNGSPFLICHT

8. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung legt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Scoringänderungsgesetzes dem Deutschen Bundestag einen Bericht zu den Auswirkungen der durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften vor.“

Eine Evaluierungspflicht ohne gleichzeitige Berichtspflichten der betroffenen verantwortlichen Stellen und der Aufsichtsbehörden wird regelmäßig zum Formalismus. Zumindest sollten die Evaluierungsfragen bereits mit In-Kraft-Treten formuliert werden, um die erforderliche Datenbasis für eine Evaluierung schaffen zu können.

4.13 IN-KRAFT-TRETEN

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Für eine Umsetzung einiger Anforderungen des Gesetzes an Auskunft und Benachrichtigung der Betroffenen benötigt die Wirtschaft eine Umsetzungsfrist zur Entwicklung und Einführung der erforderlichen technischen Systeme. Diese Frist sollte nicht unter einem Jahr liegen.

Bonn, 26.11.2015

gez. Karsten Neumann

Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern a.D.

2B Advice GmbH

Joseph-Schumpeter-Allee 25

53227 Bonn

Germany

Fon: +49 228 926165 121

Mobile: +49 151 62914576

Fax: +49 228 926165 109

Karsten.Neumann@2b-advice.com